

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori Kinderhaus Spatzennest Mieming“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6414 Mieming und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

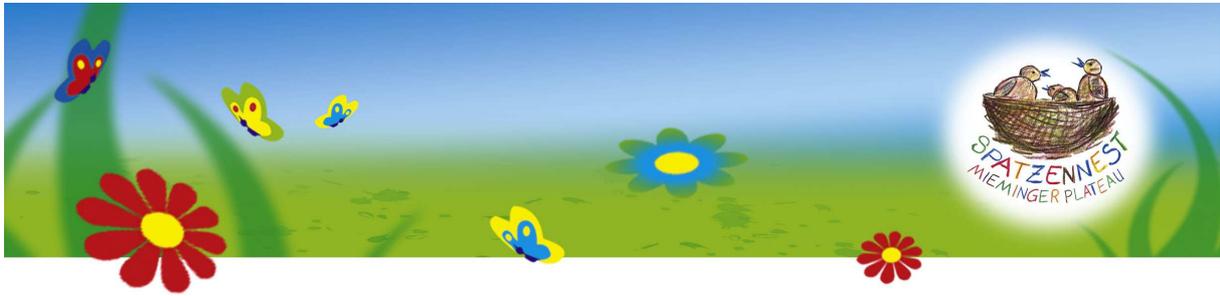
§ 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die ganzjährige und ganztägige Betreuung von Klein- und Kindergartenkinder nach dem pädagogischen Ansatz von Emmi Pikler und Maria Montessori, die auf Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung von Eltern und BetreuerInnen und auf einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zwischen allen Beteiligten beruht.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass die organisatorischen und inhaltlichen Belange durch die Eltern nach Beratung mit der pädagogischen Leitung entschieden werden und die Eltern durch regelmäßige aktive Beteiligung zum Funktionieren der Kindergruppe beitragen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betrieb einer Kinderkrippe und eines Kindergartens
 - b) Vorträge, Informationsveranstaltungen, Diskussionen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Einrichtung einer Website und/oder sonstige elektronische Medien sowie durch Herausgabe von Publikationen
 - d) Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte
 - e) Durchführung Veranstaltungen und Aktivitäten aller Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge



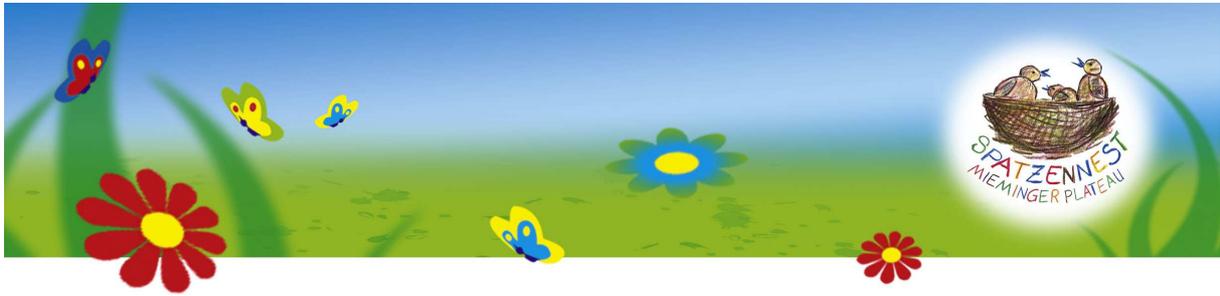
- b) Erträge aus dem Betrieb von Kinderkrippe und Kindergarten, nämlich einmalige Einschreibgebühr, monatliche Betreuungsentgelte sowie Verpflegungskostenbeiträge.
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten verschiedenster Art (Feste, Märkte etc)
- d) Subventionen und Fördermittel von Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Vermögensverwaltung (zB Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte; Vermietung)
- g) Flohmarkt-Verkäufe
- h) Sponsorgelder
- i) Erträge aus Beteiligungen an Veranstaltungen anderer Organisationen und/oder der öffentlichen Hand (z.B. Spielmesse)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein, denen die Obsorge über ein Kind zukommt, hinsichtlich welchem eine aufrechte Betreuungsvereinbarung mit dem Verein über die Betreuung in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten des Vereins besteht. Pflegeeltern sind obsorgeberechtigten Eltern gleichgestellt. Ordentliche Mitglieder werden im Fall, dass keine Betreuungsvereinbarung für ein unter ihrer Obsorge stehendes Kind mehr besteht, zu ausserordentlichen Mitgliedern, sofern die Mitgliedschaft nicht ebenso beendet wird. Vorstandsmitglieder bleiben ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie bei rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung,
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Monatsletzen des Monats Februar oder zum 31. August eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

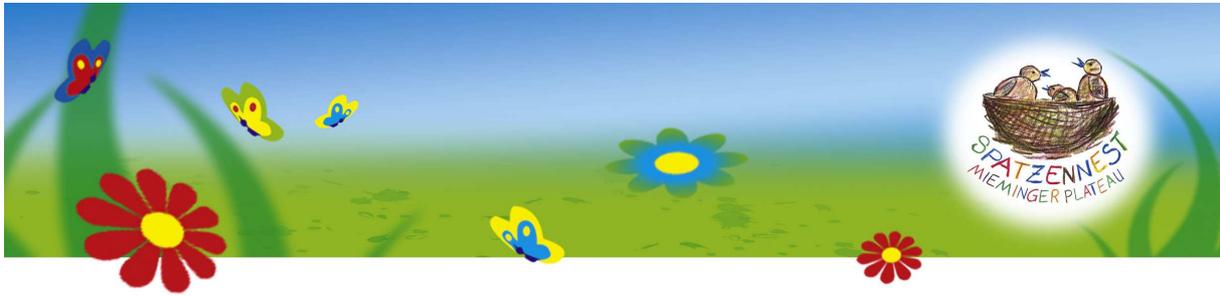
(3) Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Dies bedeutet für ordentliche Mitglieder insbesondere, aktiv im Verein mitzuarbeiten. Unter aktive Mitarbeit wird zB Erledigung der Gartenarbeit, Mitarbeit bei Veranstaltungen und dergleichen, verstanden. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.



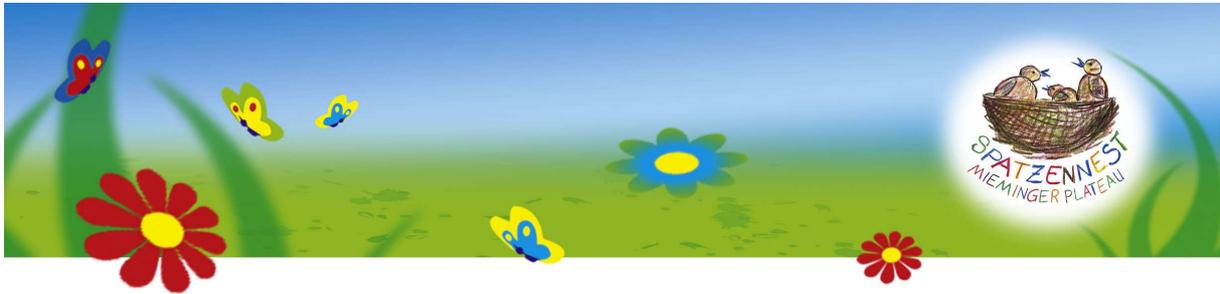
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im November statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers
binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder sowie die Betreuungspersonen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per e-mail (an die von der zu ladenden Person angegebene Postadresse, Faxnummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder e-mail einzureichen und von diesem die ergänzte Tagesordnung unverzüglich den zu ladenden Personen übermittelt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Beschlussfassungen zu diesen erweiterten Tagesordnungspunkten können nicht erfolgen.

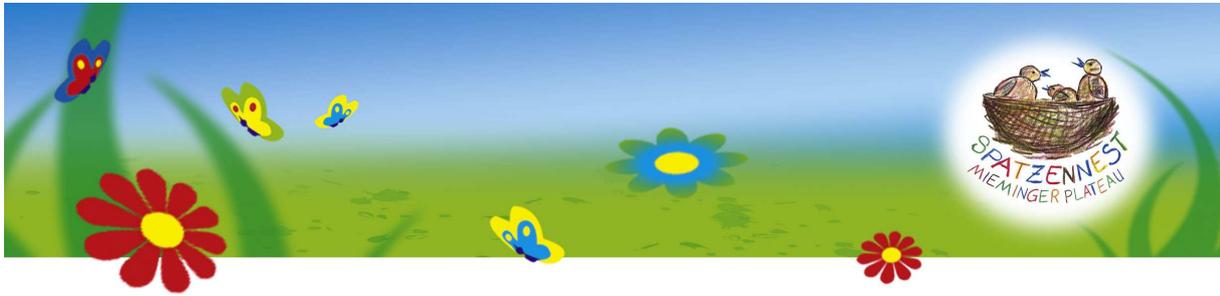


- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und die Betreuungspersonen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch ihre organschaftlichen Vertreter vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung ihrE/seinE StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Übertragung des Vorsitzes ist möglich.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

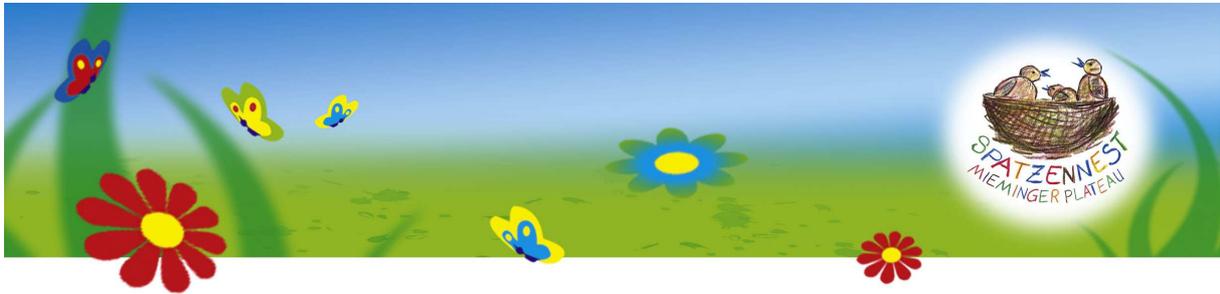
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- Wahl des Beirats (§ 11)



§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Weiters kann ein Beirat, bestehend aus maximal zwei Mitgliedern (z.B. BetreuerInnen, ehemalige Mitglieder) von der Generalversammlung gewählt werden. Dieser Beirat steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite und kann zu Fragen angehört werden.
- (3) Die pädagogische Leitung und deren Stellvertreter, Stellvertreterin sind im Vorstand durch ihre Funktion und müssen nicht gewählt werden. Die/Der pädagogische Leiter/Leiterin ist im Vorstand stimmberechtigt, die der Stellvertreterin/Stellvertreter hat die Funktion eines Beirates und ist nicht stimmberechtigt
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder ausgenommen die in Abs3 erwähnten, werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von einemR StellvertreterIn bzw. dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn bzw. das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



§ 12 Aufgaben des Vorstandes

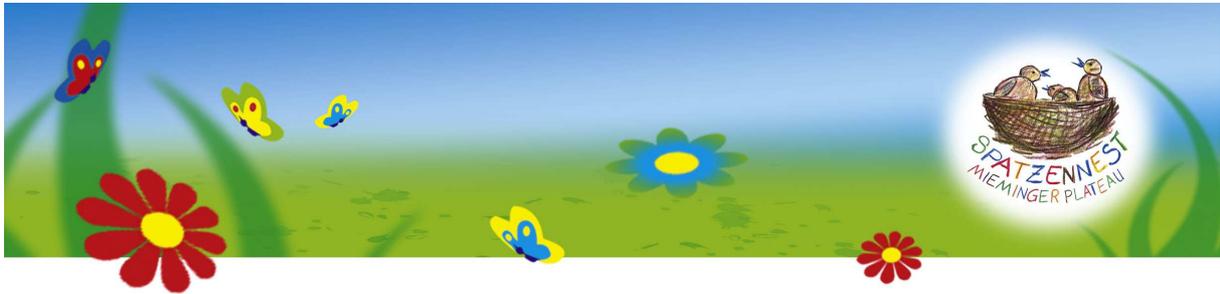
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Er führt die Geschäfte des Vereins im Inneren und vertritt den Verein nach außen (§ 13).

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins werden vom Vorstand und der päd. Leitung gemeinsam entschieden; die Vorstandsmitglieder treffen wirtschaftliche und dienstrechtliche Entscheidungen; die päd. Leitung urteilt über Qualifikation und trifft die Auswahl
- h.) Die pädagogische Leitung ist in eigenen dienstrechtlichen Belangen nicht stimmberechtigt.
- i.) Die Bestellung und die Ablöse der pädagogischen Leitung wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einfachem Mehrheitsbeschluss gewählt.
- j.) Bestellung eines möglichen Geschäftsführers;
- k.) Kontrolle der Geschäftsführung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



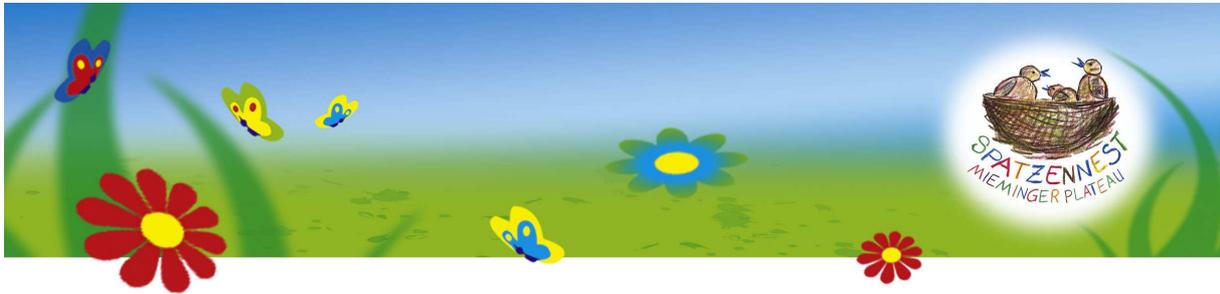
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wenn sie Vereinsmitglieder sind, dürfen sie außer der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Rechnungsprüfer bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.



(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung/Hauptversammlung (je nach Statutenbenennung) und nur mit Zweidrittelmehrheit (oder sonstiger Mehrheit laut Statutenansatz) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die General/Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

(1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.